

Abmeldung vom Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 11

Der Religionsunterricht ist nach dem Grundgesetz, der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ein ordentliches Lehrfach (Pflichtfach). Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu.

Die Abmeldung muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende Schuljahr abgegeben werden. Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

Im Falle der ordnungsgemäßen Abmeldung nehmen die betreffenden Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht teil.

Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigem Grund während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht ausgetreten sind, müssen innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel nicht länger als drei Monate) den Lehrstoff nacharbeiten und eine Prüfung über die bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Inhalte des Schuljahres ablegen (§ 27 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 BaySchO).

Hiermit melde ich meine Tochter / meinen Sohn / mich ab dem Schuljahr 20..... /20 aus wichtigem Grund vom evangelischen / katholischen Religionsunterricht ab.

Name des Schülers / der Schülerin: Klasse.....

Ort, Datum: Unterschrift:

Zusätzlich bei Austritt während des Schuljahres

Die persönliche Abmeldung von der Religionslehrkraft erfolgte am:

Datum:..... Unterschrift Lehrkraft:

Die Feststellungsprüfung in Ethik wird durchgeführt am:

Datum: Unterschrift Lehrkraft:

Schulinterner Ablauf am DBG:

Datum/Änderung ASV		Datum/Änderung IP/NM	
--------------------	--	----------------------	--